

„Garagenverein Rostock Toitenwinkel e.V.“

NUTZUNGS- UND WERTERHALTUNGSORDNUNG

Zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz der Garagen wird festgelegt:

1. Die Garage dient vorrangig zum Unterstellen von Fahrzeugen. Die Garagennutzer sowie die -mieter sind verpflichtet, das Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit auf dem Garagengelände durch sie selbst, ihre Angehörigen und Gäste eingehalten werden. Für die Durchführung Geräusch verbreitende Arbeiten sowie den Einsatz von Tontechnik gelten die gesetzlichen Ruhezeiten. Sie können montags bis freitags von 8,00 bis 13,00 Uhr und 15,00 bis 19,00 Uhr sowie sonnabends von 9,00 bis 13,00 Uhr und von 15,00 bis 18,00 Uhr durchgeführt bzw. eingesetzt werden. Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot.
2. Für die Werterhaltung der Garage ist der Garagennutzer verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass sich die Garage stets in einem guten baulichen und optischen Zustand befindet. Das betrifft insbesondere die Dachfläche und die Garagentore. Garagen, die über einen längeren Zeitraum vom Nutzer bzw. Mieter nicht verschlossen werden, z. Beispiel nach einem Einbruch, der dem Vorstand gemeldet wurde, sind durch den Vorstand ordnungsgemäß zu sichern. Diesbezüglich anfallende Kosten sind durch den Nutzer zu tragen. Gemäß § 11 Abs. 7 der Satzung ist der Nutzer verpflichtet, seine Garage nummernmäßig lesbar zu beschriften.
3. Für die Wartung und Überwachung der E.- Anlage ist der Nutzer der Garage verantwortlich. Defekte an den E. – Anlagen in der Garage hat der Nutzer auf eigene Kosten zu beheben bzw. beheben zu lassen. Die Benutzung von elektrischen Geräten im Dauerbetrieb ist verboten. Bei gemeinschaftlichen E.- Zählleinrichtungen ist auf sparsamen Verbrauch zu achten. Zur jährlichen Durchführung der Energieverbrauchsermittlung am zweiten Samstag im November und bei erforderlichen Brandschutzkontrollen ist der Zugang zu den Garagen zu gewährleisten.
4. Für die Pflege des Geländes unmittelbar vor und zwischen den Garagen sowie an den Stirnwänden der Garagenreihen ist der Nutzer zuständig.
5. **Das Befahren des Garagenkomplexes ist nur mit Fahrzeugen bis zu einem Eigengewicht von 2,5 t zu lässig.** Die Fahrgassen und Garagenvorplätze sind nur für die An- und Abfahrt sowie die Pflege des eigenen Fahrzeuges zu nutzen. Das Parken von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Gegenständen aller Art auf dem Garagengelände und den Zufahrten ist untersagt. Das Parken von Fahrzeugen ist unmittelbar vor unserem Garagenkomplex 11 möglich. Artfremde Tätigkeiten, wie Ballspielen, Grillen sowie Umgang mit offenem Feuer sind ebenfalls nicht erlaubt. Im gesamten Garagenkomplex gilt die STVO.
6. Abfall- und Müllablagerung aller Art in und um den Garagenstandort sind nicht erlaubt und stellen eine Ordnungswidrigkeit / Straftat dar. Darin eingeschlossen ist auch die Einleitung von Schadstoffen, wie Farbreste, Waschbenzin und dergleichen mehr in den Boden bzw. Kanalisation des Garagenkomplexes.

Um diesbezüglich mehr Kontrollmöglichkeiten zu erschließen und damit die die Wirksamkeit auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit zu erhöhen, streben wir an:

- die hintere Giebelseite des Garagenkomplexes mit Lampen und Bewegungsmelder auszustatten;
- falls notwendig, die hintere Giebelseite mit einer Anlage auszustatten, damit die Verursacher bildlich erfasst und damit erkannt werden;
- die Durchfahrt durch das Garagengelände in Richtung Hafenbahnweg für LKW und Kleintransporter ist durch die Absperrung in der Giebelnähe der Garagenreihe 4/2 zu sperren.

7. Bei Vermietung sind dem Vorstand der Name und die Wohnanschrift des Mieters mitzuteilen.
Die Verantwortlichkeit des Vermieters und Garagennutzers für seine Garage nach geltendem Recht wird damit nicht angetastet. Bei Wohnungswechsel ist dem Vorstand ebenfalls umgehend die neue Anschrift mitzuteilen
8. Beim Verkauf der Garage gelten § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 der gültigen Vereinssatzung. Der Austritt aus dem Verein erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt setzt einen neuen Nutzer der Garage voraus.
Der neue Nutzer muss Mitglied im Garagenverein werden.
Die Umschreibung der Garage erfolgt auf der Basis eines Nutzungsvertrages, den beide Parteien durch ihre Unterschrift zu stimmen.
Bei Garagen mit eigenem Energiezähler ist der aktuelle Zählerstand abzulesen und dem Vorstand im Zusammenhang mit der Überreichung einer Kopie des Nutzungsvertrages zu übermitteln.
9. Bei Feuer und Einbrüchen ist die Polizei durch den Nutzer bzw. Mieter zu verständigen. Aufgetretene Elementar- und Feuerschäden an den Garagen sowie Garageneinbrüche sind sofort dem Vorstand zu melden.
Bei Inanspruchnahme der Gebäudeversicherung für Elementarschäden ist formlos der Hergang und Umfang des Schadens, das Datum des Schadeneintritts und der Feststellung dem Vorstand mitzuteilen.
10. Die Pflege und Instandhaltung der Gemeinschaftsanlagen wird in Verantwortung des Vorstandes entsprechend gefasster Beschlüsse der Mitgliederversammlung veranlasst. Zu den Gemeinschaftsanlagen zählen die Garagenzufahrt, Fahrgassen, E-Hauptverteilungsanlagen und Reihenzähler, Außenbeleuchtung, Entwässerungsanlage sowie Verkehrsleiteinrichtungen.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an den Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen. Ist die Beteiligung nicht möglich, so ist entsprechend Punkt 10 der Gebührenordnung ein Abfindungsbeitrag an den Garagenverein zu entrichten.
11. Bei Nichteinhaltung der Garagenordnung durch die Garagennutzer bzw. -mieter wird vom Vorstand nach zweimaliger Abmahnung eine Verwaltungsgebühr zwischen 10,00 Euro und 50,00 Euro erhoben.
Bei mehrmaliger Pflichtverletzung wird der Höchstsatz von 50,00 Euro festgelegt.
Falls nach zweimaliger Abmahnung durch den Vorstand der Garagennutzer nicht seine Sanierungsarbeiten am Garagenkörper nachkommt, werden einer Firma die Arbeiten übergeben. Die Kosten trägt dann der säumige Garagennutzer bzw. Garagenmieter.
12. Die Ordnung in dieser Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. März 2012 beschlossen und ist somit für alle Garagennutzer bzw. Garagenmieter verbindlich.
Die beschlossene Ordnung vom 20. März 2010 tritt damit außer Kraft.